

FAQ zum §8 (5) SpO/WDFV und §6 (1a) JSpO/WDFV

Gibt es eine spezielle Anlaufstelle / Ansprechperson zur Thematik?

Der WDFV benennt namentlich eine Vertrauensperson (Kontaktdaten s.u.), an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend wenden und denen sie die nachfolgend beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

Wonach wird eine Spielberechtigung für Frauen- oder Herrenmannschaften erteilt?

Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft erteilt.

Wonach wird eine Spielberechtigung für Juniorinnen- oder Juniorenmannschaften erteilt?

Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft erteilt.

Was ist zu beachten, wenn im Personenstandseintrag kein Geschlecht, „divers“ oder eine andere Bezeichnung als „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen ist?

Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauenmannschaft oder für die Herrenmannschaft erteilt werden soll.

Bei minderjährigen Personen obliegt die Entscheidung, ob die Spielberechtigung für die Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft erteilt werden soll, der Person und seinen Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter.

Was ist zu beachten, wenn kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des §45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat?

In diesem Fall kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauenmannschaft oder für die Herrenmannschaft erteilt werden soll.

Was ist zu beachten, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist.

Auch in diesem Fall kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauenmannschaft oder für die Herrenmannschaft erteilt werden soll.

Bleibt eine erteilte Spielberechtigung während ärztlich begleitender geschlechtsangleichender Maßnahmen bestehen?

Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen.

Kann die Spielberechtigung während der Maßnahmen geändert werden?

Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird.

Gibt es Regelungen, sofern keine Spielmöglichkeit im aktuellen Verein besteht?

Falls keine Spielmöglichkeit im aktuellen Verein besteht, wird die Spielberechtigung ohne Einhaltung von Warte- oder Wechselfristen erteilt, soweit dies nach bindendem DFB-Recht zulässig ist.

Ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich?

In enger Absprache mit der Vertrauensperson kann abgestimmt werden, ob dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorgelegt werden muss.

Wie ist nach Abschluss einer Geschlechtsangleichung zu verfahren?

Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauenmannschaft oder Herrenmannschaft zu beantragen.

Was ist zu beachten, wenn kein Antrag gestellt wird?

Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt auch ohne einen solchen Antrag mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat.

Kontaktdaten Vertrauensperson

Philipp Wälbers
0203 / 71 72-2200
waelbers@wdfv.de